

e) Eximierte und Juden

Als „Einwohner höheren Rechts“⁷⁷ sind die Eximierten anzusehen: Adlige, „Königliche und Gräflche wie auch Geistliche Bediente, auch Gelahrte“⁷⁸. Sie unterstanden nicht der städtischen Gerichtsbarkeit. Die Adligen „waren sowohl für ihre Personen als auch für ihre in der Stadt gelegenen Güter frei von allen städtischen Lasten und Abgaben“⁷⁹. Alle übrigen Eximierten waren nur insoweit abgabefrei, als sie keine „bürgerliche Nahrung trieben“⁷⁸, worunter in erster Linie das Betreiben von Landwirtschaft zu verstehen ist. Auch hatten sie von privatem Hausbesitz zur Schatzung beizutragen.

Nicht wenige der Eximierten haben ihren Status aufgegeben und sind Bürger geworden. Unter den verbürgerten Adligen sind besonders die Schorlemer gt. Klüsener (Nr. 370) zu nennen, die durch mehrere Generationen hindurch der Stadt an verantwortlicher Stelle gedient haben. 1796 wurden ein französischer und ein flämischer Adliger als politische Flüchtlinge Lippstädter Bürger (Nr. 3430 u. 3432).

Für die katholische Geistlichkeit war durch das kanonische Recht der Erwerb der Bürgerschaft ausgeschlossen. Die dadurch bedingte Ausnahmestellung galt nach der Einführung der Reformation in Lippstadt auch für die lutherischen Geistlichen, Cantoren und Küster. Wenn mehrere lutherische Pfarrer in Lippstadt Bürger wurden (Nr. 69, 172, 773, 810), so geschah das – ebenso wie bei einigen Cantoren (Nr. 1482, 2201), Küstern (Nr. 1370) sowie Lehrern des Gymnasiums (Nr. 229, 289, 594, 2199, 3138) – wohl seltener, weil die Betreffenden bürgerliche Nahrung (Landwirtschaft) trieben, sondern in den meisten Fällen, um den Kindern das Bürgerrecht zu sichern und ihnen das Einsteigen in einen bürgerlichen Beruf zu erleichtern. Eine Reihe von auswärtigen Geistlichen (Nr. 116, 122, 125 u. 126) hat nach der konfessionellen Klärung, die nach der Beendigung der Truchseßschen Wirren im Hochstift Köln eingesetzt hatte, in Lippstadt Zuflucht gesucht. Von den reformierten Predigern und Cantoren hat keiner die Bürgerschaft erworben, auch nicht der verdienstvolle Cantor, Lehrer und Stadtlandmesser Johann Peter Roscher, der den Stadtplan von 1776 schuf.

Die übrigen Akademiker (Juristen und Mediziner) sowie die landesherrlichen Beamten (die teilweise Akademiker waren), die den Bürgereid leisteten, taten das vorwiegend, um in den Rat gelangen zu können (z. B. Nr. 704, 1382, 1388, 1399, 1483, 1597, 2307 u. 2377). Sofern sie promoviert waren, konnte auf die Leistung des Bürgereides verzichtet werden. Die Betreffenden versprachen dann unter Berufung auf ihren Doktoreid, „dem Bürgereid nachzuleben“ (Nr. 1352, 2229, anders Nr. 1501).

Bezüglich der Juden galt bisher die Meinung Karl Masers: „In Lippstadt läßt sich ein ununterbrochener Aufenthalt von Juden vor dem 18. Jahrhundert nicht nachweisen. Wohl aber setzt ein altes, in der Erneuerung von 1604 angeführtes Privileg der Fleischhauergilde voraus, daß in früherer Zeit einmal Juden hier gewohnt haben. Auch rechnet es schon damit, daß sich später wieder einmal welche in der Stadt niederlassen könnten.“⁸⁰ Diese Meinung läßt sich nicht halten, da der 1684 in Leiden promovierte Dr. Salman Emmerich Gumpertz, der erste jüdische akademisch ausgebildete Arzt aus Westfalen, bereits 1662 in Lippstadt als Sohn eines Schutzjuden geboren wurde⁸¹.

77 Hövel (s. Anm. 35), S. 36.

78 K&Pr 1769/70.

79 Overmann, S. 17^{*}.

80 Maser, Karl: Die Juden in Lippstadt in alter Zeit. – In: Heimatbuch des Kreises Lippstadt. Bd 2. – Lippstadt 1930, S. 92f. – Ferner: Overmann, S. 20^{*}.

81 Brilling, Bernhard: Alexander Haindorf... – In: WZ 131/132. 1981/82, S. 88, Anm. 78. – Vgl. auch: Mühle, Eduard: Zur Geschichte der Juden in Lippstadt bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. – In: Der Märker 31. 1982, S. 49–57.

Die beiden jüdischen Familien, denen die Landesherren Aufenthaltsbewilligung (Gleid) in der Stadt erteilt hatten, waren schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts außerordentlich wohlhabend⁸². Das Bürgerrecht konnten sie nicht erwerben⁸³. Sie hatten – neben preußischen und lippischen Steuern – städtische Real- und Personallasten zu tragen.

1739 und 1753 berichtet das Bürgerbuch, daß Lippstädter Juden ohne Eidesleistung die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten versprachen und daß sie daraufhin wie die Bürger Befreiung von Personallasten erhalten konnten (Nr. 2564 u. 2795). Das volle Bürgerrecht hatten sie durch diese Verpflichtung nicht erworben. Nach dem Wortlaut der Eintragung von Nr. 3045 sieht es so aus, als ob 1771 ein jüdisches Ehepaar ohne Eidesleistung das Bürgerrecht erworben habe: Dies war jedoch weder in der preußischen noch in der lippischen Rechtsordnung vorgesehen. Auch hier kann wohl nur die oben erwähnte Verpflichtung gemeint sein. 1810 erhielten 2 jüdische Kaufmannsfamilien, die bisher in Lipperode gewohnt hatten, die Erlaubnis, sich in Lippstadt niederzulassen (Nr. 3650 u. 3651).

Wirtschaftliche und politische Gleichstellung haben die Juden erst 1850 erreicht.

82 Brandkataster 1706 (StA Lippstadt, vorl. Nr. 1351), Nr. 450 u. 477, sowie S 1715, Stifts-Hofen: Wwe [Bendict Elias] Gumpertz und David Hertz.

83 Overmann, S. 12*.